

diese Weise die Bedingungen für eine freie, allseitige Persönlichkeitsentwicklung der Menschen in der sozialistischen Gemeinschaft beständig weiterentwickelt werden (vgl. Grundsätze des ^{Art. 3} u. die auf ihm aufbauenden speziellen Normen des StGB u. der StPO, insbes. §§ 26, 32 u. 46 StGB, §§ 1, 2, 18, 19, 256 u. 338 StPO).

Artikel 3

Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, bähen die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Mnfüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hin wirken.

- 1.) ^{4w/} Art. 3 konkretisiert die mit Art. 90 Abs. 2 der Verfassung sowie ÄH. 1 StGB als staatsrechtliches Prinzip statuierte gemeinsame Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität, indem er die grundsätzlichen Aufgaben und Pflichten der Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Organisierung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität in ihrem Verantwortungsbereich festlegt. Er findet seine verfassungsrechtliche Grundlage weiterhin in den Art. 41 bis 46 der Verfassung über die Stellung und Rolle der eigenverantwortlichen Gemeinschaften (Betriebe, Städte, Gemeinden), Gewerkschaften und Genossen-